

# Allgemeine Mietbedingungen der Wacker Neuson AG

## 1. Mietobjekt

**a) Umfang:** Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte zur Benutzung auf schweizerischem Zollgebiet und des Fürstentums Liechtenstein. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters

**b) Eigentum:** Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters.

**c) Verwendung:** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten und Sonderlackierungen) am Mietobjekt vorgenommen werden. Bei Rückgabe des Mietobjektes ist in jedem Falle der Originalzustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen sind strikte einzuhalten. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet oder ins Ausland verschoben werden.

## 2. Berechnung der Miete

**a) Grundlage:** Der vereinbarte Mietpreis gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von maximal 8 Stunden pro Tag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Der Mietbetrag ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt wird. Im vereinbarten Mietpreis sind Serviceleistungen sowie Transport- und Verpackungskosten nicht inbegriffen und werden extra berechnet.

**b) Fälligkeit:** Der Mietbetrag ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Voraus, spätestens nach Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.

**c) Verzug:** Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, so kann ihm der Vermieter eine Frist von 3 Tagen mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der

rückständige Mietzins bezahlt werde, der Mietvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei Transport und allfällige weitere damit verbundenen Spesen zu seinen Lasten gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet.

## 3. Mietdauer

**a) Mietbeginn:** Die Miete beginnt mit dem Tag der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**b) Gefahrübergang:** Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird, je nachdem, ob Versand oder Abholung durch den Mieter vorliegt.

## 4. Beendigung der Miete

**a) Die Mietzeit** endet an dem Tag, an dem die Mietsache an unserer Ausgabestelle oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort wieder eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

**b) Für die Berechnung der Miete gilt folgende Rückgaberegulung:**

- 1) Rückgabe bis 9:00 Uhr:  
Berechnung der Miete bis zum Vortag
- 2) Rückgabe nach 9:00 Uhr:  
Berechnung der Miete für den ganzen Tag

**c) Mindestmietdauer** beträgt 1 Tag

# Allgemeine Mietbedingungen der Wacker Neuson AG

## **d) Rückgabe des Mietobjektes:**

Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an eine seiner offiziellen Filialen zurückzuliefern.

**e) Rücktritt:** Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft oder Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen. Sofern der Mieter gegenüber dem Unternehmen Wacker Neuson AG insgesamt mit Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art im Verzug ist, kann der Vermieter ebenfalls mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

## **5. Reparaturen**

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern. Ohne gegenteilige Vereinbarung trägt der Mieter bei Mietaufträgen mit einer Kaufoption sämtliche Kosten für Service- und Reparaturarbeiten selber, in diesem Falle gelten unsere allgemeinen Garantiebestimmungen.

## **6. Versicherung**

Für die Mietsachen wurde eine All-Risk-Versicherung abgeschlossen, die in den Mietpreisen automatisch

enthalten ist. Folgende Selbstbehalte sind in jedem Fall durch den Mieter zu tragen. Haftpflichtversicherung für eingelöste Fahrzeuge: Maximaler Selbstbehalt von CHF 2'500,00 pro Schaden.

## **Maschinenkasko:**

Bei Maschinen mit einem Neuwert bis CHF 10'000,00 beträgt der maximale Selbstbehalt CHF 1'500,00 pro Schaden. Bei Maschinen mit einem Neuwert über CHF 10'000,00 beträgt der maximale Selbstbehalt CHF 3'500,00 pro Schaden. Bei Grobfahrlässigkeit kann Regress genommen werden. Nicht versichert sind Schäden infolge Verwendung falscher Flüssigkeiten (Öl, Treibstoffe etc). Entsprechende Schäden hat der Mieter in jedem Falle selber zu tragen. Wünscht der Mieter eine eigene Versicherung, besteht keine Versicherungsdeckung und der Mieter haftet für sämtliche Schäden selber. Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter sich trotz schriftlicher Mahnung Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Erklärt der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Bei Haftpflichtschadenfällen mit Gleis- sowie uneingelösten Fahrzeugen sind diese nicht über die Haftpflichtversicherung des Vermieters abgedeckt sondern in jedem Falle durch die Versicherung des Mieters zu tragen. Wird der Vermieter von Dritten aufgrund gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichwohl in Anspruch genommen, hält ihn der Mieter in jedem Fall schadenslos.

Der Mieter hat im Falle eines Maschinenstillstandes keinen Anspruch auf Schadenersatz jeglicher Art. Der Vermieter kommt ebenfalls nicht für Folgeschäden oder Wartezeiten des Mieters auf.

## **7. Gerichtsstand**

Volketswil/ZH